

Stadt Aalen  
Stadtplanungsamt  
61-621.411: 03-07/8 AS/Ay

05.06.2025

## 6. Abwägung

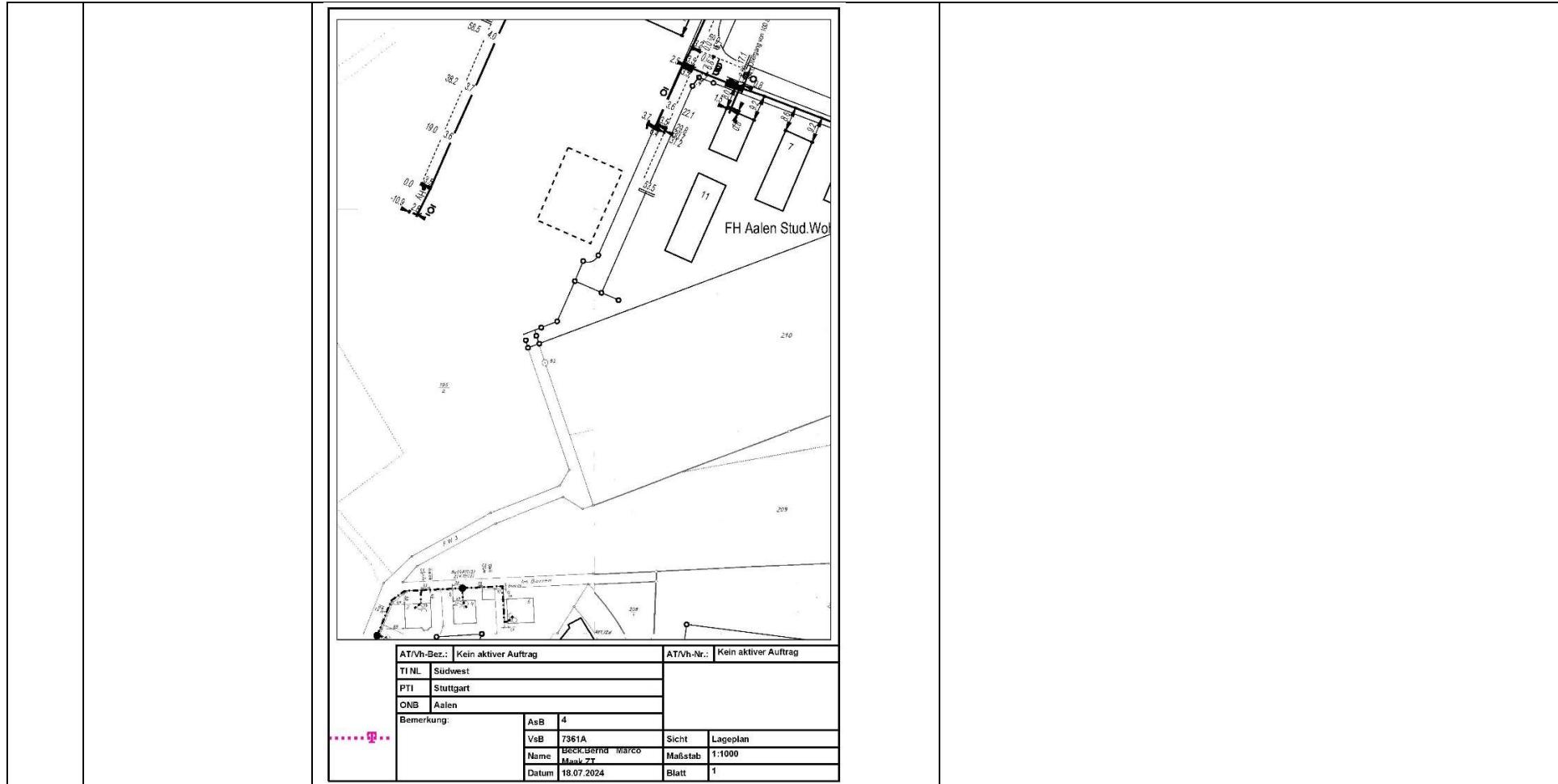
**Zum Bebauungsplan „Campus Burren Nord und Süd“, im Planbereich 03-07, Plan Nr. 03-07/8 in Aalen-Unterrombach und Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Plangebiet, Plan Nr. 03-07/8**

**Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung vom 15.07.2024 bis 16.08.2024**

### Ergebnis der Prüfung – Abwägungsvorschläge

		Schreiben vom:	Auswertung s. Seite
<b>I.</b>	<b>Behörden / sonstige Träger öffentlicher Belange</b>		
1.	Stadt Aalen, Amt 30 Straßenverkehrsbehörde	10.07.2024	1
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH Blumenstr. 8 - 14, 70182 Stuttgart	19.07.2024	1
3.	ADFC e. V. Telemannstraße 8, 73430 Aalen	19.07.2024	3
4.	ANO Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Kälblesrainweg 112, 73430 Aalen	24.07.2024	4
5.	Regionalverband Ostwürttemberg Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd	29.07.2024	5
6.	Regierungspräsidium Freiburg Albertstraße 5, 79104 Freiburg	07.08.2024	5
7.	Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 21 70565 Stuttgart	08.07.2024	11
8.	Landratsamt Ostalbkreis Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen	15.08.2024	13
9.	Stadtwerke Aalen Im Hasennest 9, 73433 Aalen	15.08.2024	25
10.	Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 42 Industriestraße 5, 70565 Stuttgart	16.08.2024	25
<b>II.</b>	<b>Private:</b>		
<b>III.</b>	<b>Von folgenden Stellen gingen Schreiben ein, Anregungen wurden nicht vorgebracht:</b>		
	Polizeipräsidium Aalen	18.07.2024	
	Vermögen und Bau	02.08.2024	

	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Private</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Ergebnis der Prüfung – Abwägungsvorschlag</b>
I.	<b>Träger öffentlicher Belange:</b>		
1.	<b>Stadt Aalen Amt 30 (10.07.2024)</b>	<p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken seitens der Straßenverkehrsbehörde. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung der neuen Gebäude der Parkdruck im Bereich der Hochschule weiter erhöht wird, weshalb eine Lösung hinsichtlich des Parkens im Parkhaus nahe der Hochschule eine Lösung gefunden werden muss. Bereits jetzt gibt es zahlreiche und andauernde Beschwerden von den Bewohnenden den Hüttfelds.</p>	<p>Durch die vorliegende Planung soll auf dem Campus Burren neben weiteren Hochschulgebäuden ein weiteres Gebäude für hochschulnahe Nutzungen ermöglicht werden. Dies führt geringfügig zu einem höheren Verkehrsaufkommen. An Lösungen für den ruhenden Verkehr im Bereich der Hochschule Aalen wird interdisziplinär gearbeitet.</p>
2.	<b>Deutsche Telekom (19.07.2024)</b>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wege- sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügten Plänen ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach derzeitigem Planungsstand werden die Telekommunikationslinien der Telekom und deren Betrieb durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.</p>



Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung

Bebauungsplan „Campus Burren Nord und Süd“, Plan Nr. 03-07/8 und Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Plangebiet, Plan Nr. 03-07/8

	<table border="1"> <tr> <td>AT/Vh-Bez.:</td><td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td><td>AT/Vh-Nr.:</td><td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td></tr> <tr> <td>TINL</td><td colspan="2">Südwest</td><td colspan="3"></td></tr> <tr> <td>PTI</td><td colspan="2">Stuttgart</td><td colspan="3"></td></tr> <tr> <td>ONB</td><td colspan="2">Aalen</td><td colspan="3"></td></tr> <tr> <td>Bemerkung:</td><td>AsB</td><td>4</td><td>Sicht</td><td colspan="2">Lageplan</td></tr> <tr> <td></td><td>VsB</td><td>7361A</td><td></td><td colspan="2"></td></tr> <tr> <td></td><td>Name</td><td>Beck-Bernd Marco</td><td>Maßstab</td><td colspan="2">1:1000</td></tr> <tr> <td></td><td>Datum</td><td>18.07.2024</td><td>Blatt</td><td colspan="2">1</td></tr> </table>	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		TINL	Südwest					PTI	Stuttgart					ONB	Aalen					Bemerkung:	AsB	4	Sicht	Lageplan			VsB	7361A					Name	Beck-Bernd Marco	Maßstab	1:1000			Datum	18.07.2024	Blatt	1		
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																														
TINL	Südwest																																																	
PTI	Stuttgart																																																	
ONB	Aalen																																																	
Bemerkung:	AsB	4	Sicht	Lageplan																																														
	VsB	7361A																																																
	Name	Beck-Bernd Marco	Maßstab	1:1000																																														
	Datum	18.07.2024	Blatt	1																																														
3.	<p><b>ADFC (19.07.2024)</b></p> <p>Vielen Dank, dass wir als TOEB zur Stellungnahme zur Planänderung Burren eingeladen werden.</p> <p>Besonderes Augenmerk bitten wir auf den Zugang des Plangebietes von der nördlichen Radverbindung (von der Badgasse) zu achten. Bisher existiert hier</p>	<p>Durch die aktuelle Planung soll auch die Zugänglichkeit für den Fuß- und Radverkehr von Norden auf den Campus Burren verbessert werden.</p>																																																

		<p>ein Wasser gebundener Weg entlang des Hundesportplatzes zum Parkplatz Burren. Dieser ist nicht alltagstauglich und bei Feuchtigkeit regelmäßig überschwemmt.</p> <p>In den Planunterlagen ist die zukünftige Führung nicht ersichtlich. Es ist notwendig hier einen alltagstauglichen direkten Zugang zu dem Campus zu schaffen. Entsprechend gehen wir davon aus, dass der südliche Zugang über den Wolfgang-Stützel Weg (auch in der Bauphase) erhalten bleibt.</p> <p>Da im nördlichen Bereich ja Parkplätze wegfallen, drängen wir auf eine gute Erschließung durch Fuß-, Rad- und öffentlichen Verkehr. Letzterer ist derzeit mehr als unzureichend. Dies liegt an der Entfernung zu den Bushaltestellen und daran, dass keinerlei Anschlussverbindungen zum Bahnverkehr bestehen, bzw. diese durch die Fahrplanlage systematisch vermieden werden.</p>	
4.	<b>ANO (24.07.2024)</b>	<p>Diese Stellungnahme erfolgt im Namen aller nach § 63 BNatSchG anerkannten Landesverbände: Landesnaturschutzverband (LNV), Schwäbischer Albverein (SAV), Die Naturfreunde (NF), Landesjagdverband (LJV), Landesfischereiverband (LFV) Naturschutzbund Deutschland (NABU) sowie Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND).</p> <p>Aus Sicht der Naturschutzverbände bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

		Die Biotopstrukturen nördlich angrenzend und der neu angelegte Streuobstbestand im Süden sollten erhalten und beim Bau geschont werden.	Ein Erhalt der Biotopstrukturen im Norden (vorhandenes Retentionsbecken) sowie der Erhalt des Streuobstbestands im Süden sind vorgesehen.
5.	<b>Regionalverband Ostwürttemberg (29.07.2024)</b>	Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 22. Mai 2023. Ansonsten hat der Regionalverband Ostwürttemberg hierzu keine weiteren regionalplanerischen Anregungen oder Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
		<p><u><i>Stellungnahme vom 22.05.2023</i></u></p> <p><i>Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Vorbehaltlich der Ergebnisse des Umweltberichts besteht seitens des Regionalverbands keine Bedenken gegenüber der Planung. Wir weisen darauf hin, dass nach dem Bundesraumordnungsplan für Hochwasserschutz die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer und durch Starkregen nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen sind (vgl. § I.2.1 (Z)). Dies ist im Umweltbericht bzw. ggf. im Grünordnungsplan zu erläutern, insbesondere im Hinblick auf den zu beseitigenden offenen Regenwassergraben im Westen des Plangebiets.</i></p>	<p>Im Bereich des Campus Burren befindet sich im Norden mit dem vorhandenen Teich ein natürlich gestalteter Regenüberlaufbereich. Dieser nimmt bei Starkregenereignissen durch die nach Norden abfallende Topografie die anfallenden Wassermengen auf und leitet sie anschließend gepuffert an den nördlich verlaufenden Burrenbach weiter.</p> <p>Im Bereich Campus Burren Süd sammelt sich bei Starkregenereignissen das Wasser im Bereich der Wohnsiedlung „Im Burren“ weitgehend südlich außerhalb des Plangebiets. Die geplanten Sonderbauflächen werden durch Starkregenereignisse laut Starkregengefahrenkarte nicht beeinträchtigt.</p>
		<i>Im Allgemeinen begrüßen wir den Ausbau der Hochschule sowie den Ansatz, einen engen Austausch zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in der Region zu stärken.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	<b>Regierungspräsidium Freiburg (07.08.2024)</b>	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und	

	<p>seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b></p> <p><b>1.1 <u>Geologie</u></b> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p>	
	<p><b>1.2 <u>Geochemie</u></b> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	Wird dankend zur Kenntnis genommen.
	<p><b>1.3 <u>Bodenkunde</u></b> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen wer-</p>	Wird dankend zur Kenntnis genommen.

	<p>den, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.</p>	
	<p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
	<p>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p>	Wird zu Kenntnis genommen und beachtet.
	<p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

	<p><b>2. Angewandte Geologie</b>  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p><b>2.1 Ingenieurgeologie</b>  Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des Unteren Massenkalkes (Oberjura), welche teilweise von Holozänen Abschwemmmassen überlagert werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan aufgenommen.
	<p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungerscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan aufgenommen.
	<p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstel-</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

	<p>lung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p>	
	<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p><b>2.2 Hydrogeologie</b> Auf die Lage des Planvorhabens in Wasserschutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "WF im Egatal, Dischingen, ZV LW Stuttgart 135/002/01" (LUBW-Nr. 135-002) wird hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p><b>2.3 Geothermie</b> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

	<p>und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	
	<p><b>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</b> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p><b>3. Landesbergdirektion</b> <b>3.1 Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p><b>Allgemeine Hinweise</b> Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRB-Anzeigeportal zur Verfügung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p><b>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</b> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRB-homepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

		<p>hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRB-wissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	
7.	<b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> <b>Ref. 21</b> <b>(08.08.2024)</b>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und dadurch den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p>	Wird dankend zur Kenntnis genommen.
		<p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen bei Bedarf jeweils direkt Stellung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		<p><b>I. Raumordnung</b>  Aus raumordnerischer Sicht werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken geäußert. Diese Einschätzung ist jedoch nicht abschließend. Eine endgültige Stellungnahme kann erst erfolgen, wenn alle Planunterlagen samt Plan - und Textteil vorliegen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

	<p>der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), den Regionalplan 2010 (RegP OW) und auch auf den sich in Aufstellung befindlichen Regionalplan 2035 zu legen, dessen vorgesehene Ziele gem. § 4 Abs.1 S.1 i. V. m. § 3 Abs.1 Nr.4, 4a ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Es wird ebenfalls auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPHVAnl) hingewiesen.</p> <p>Besonders im Hinblick auf die letztgenannte Rechtsverordnung verweisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (als Ziele der Raumordnung) – insbesondere auch Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	
	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>	
	<p>Im Bereich des Campus Burren befindet sich im Norden mit dem vorhandenen Teich ein natürlich gestalteter Regenüberlaufbereich. Dieser nimmt bei Starkregenereignissen durch die nach Norden abfallende Topografie die anfallenden Wassermengen auf und leitet sie anschließend gepuffert an den nördlich verlaufenden Burrenbach weiter.</p> <p>Im Bereich Campus Burren Süd sammelt sich bei Starkregenereignissen das Wasser im Bereich der Wohnsiedlung „Im Burren“ weitgehend südlich außerhalb des Plangebiets. Die geplanten Sonderbauflächen werden durch Starkregenereignisse laut Starkregengefahrenkarte nicht beeinträchtigt.</p>	

8.	<b>Landratsamt Aalen (15.08.2024)</b>	<p>Zu o. g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:</p> <p><b>Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft</b></p> <p>Nach § 4 Abs. 3 LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude grundsätzlich einen Abstand von mindestens 30 m zu Wäldern einhalten. Diese Waldabstandsvorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung für den Wald und insbesondere auch für die Gebäude sowie die sich dort aufhaltenden Personen. Darüber hinaus soll sie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes sowie die von diesen erbrachten Waldfunktionen gewährleisten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Häufigkeit und der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste und Kronenteile wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Somit wird sich mittel- und langfristig die Gefahr im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen deutlich erhöhen. Darüber hinaus nimmt auch die Brandgefahr für Waldbestände, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, weiter zu.	Wird zur Kenntnis genommen.
		In den vorliegenden Planunterlagen sind Waldflächen im Sinne des §2 LWaldG nicht direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Die Planungen im Süden betreffen Wald auch nicht indirekt.</p> <p>Das östlich angrenzende Flurstück 2531/1 der Gemarkung Aalen ist mit Sträuchern und Waldbäumen bestockt (Eichen-Altbestand). Aufgrund der Bestockung, der flächigen Ausdehnung sowie des vorhandenen Waldinnenklimas besteht gem. § 2 LWaldG die Waldeigenschaft. Von den nördlichen Planungen ist Wald indirekt betroffen.</p> <p>Auf den nach § 4 Abs. 3 LBO gesetzlich einzuhaltenen Waldabstand von 30 m wird hingewiesen. Da die bereits bestehenden Gebäude den Waldabstand bereits deutlich unterschreiten (ca. 17m), rät das Forstdezernat dazu, den Waldrand regelmäßig auf Verkehrssicherheit zu überprüfen. Aufgrund der Waldlage im Osten der Gebäude (entgegen der Hauptwindrichtung) wäre eine Unterschreitung des Waldabstandes auf 25m möglich.</p> <p>Es wird dennoch gebeten das Baufenster so zu legen, dass 30m Waldabstand eingehalten werden.</p>	
	<p>Der Hinweis auf den gesetzlich einzuhaltenden Waldabstand von 30 m wird zur Kenntnis genommen. Die Unterschreitung des Waldabstands durch Bestandsgebäude auf dem Campus Burren ist bekannt (Anton-Huber-Straße 21). Der Abteilung Stadtwald wird weitergeben, den Waldrand regelmäßig auf Verkehrssicherheit zu überprüfen. Die künftige Planung knüpft beim Waldabstand und der Festsetzung von Baufenstern an die rechtskräftige Bebauungsplanung an. Im Vergleich zur rechtskräftigen Bebauungsplanung führt die aktuelle Überplanung zu keiner Veränderung des Abstands künftiger Gebäude zu Waldflächen. In einem kleinen Bereich kann der Waldabstand von 30 m daher nicht komplett eingehalten werden.</p>	
	<p><b>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</b></p> <p><b>Gewerbeaufsicht</b></p> <p>Im Jahr 2023 war für die Erweiterung der Hochschule zunächst eine kompaktere Bauweise nur auf dem Nordteil des Campus Burren geplant. Um die rechtlich dafür notwendigen Abstände zur Bundesstraße im Westen und zum Stadtwald Rohrwang im</p>	

	Osten ermöglichen, war der Platz für drei breite Gebäude in diesem Bereich nicht ausreichend (Begründung Seite 3). Stattdessen sieht die überarbeitete Planung nun eine Aufteilung der Gebäude auf den nördlichen und den südlichen Teil des Campus vor, für die nun die rechtlichen Erfordernisse geschaffen werden müssen.	
	Konkret soll es im Bereich Campus Burren Nord bei zwei Gebäudekörpern bleiben, wie im rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehen. Zwei weitere kleine Baukörper sollen im Bereich Campus Burren Süd geschaffen werden.	
	Unsere Stellungnahme vom 22.06.2023 bleibt aufrecht für den nördlichen Bereich der Planung. Darin wiesen wir darauf hin, dass diese Gebäudekomplexe näher an den nordwestlich gelegenen Schweinestall mit seinen stark emittierenden Gerüchen heranrücken, was zu nicht unerheblichen Geruchsbelästigungen führen wird.	Die Stellungnahme vom 22.06.2023 wurde zur Kenntnis genommen. Die Betreiber des nordwestlich gelegenen Schweinstalls ziehen in Erwägung die Hofstelle in den kommenden Jahren auf eine ökologische Landwirtschaft umzustellen. Die bislang vorhandenen Geruchsimmissionen dürften sich nach einer entsprechenden Neuausrichtung reduzieren.
	Laut der Nummer 10 der Begründung sollen noch Aussagen und Festsetzungen zu Schall- und Geruchsimmissionen getroffen werden. Angeführt werden die Bundesstraße B29 als Lärmquelle, sowie der Schweinemastbetrieb westlich der Bundesstraße als Geruchsemittent. Diese wirken bereits auf die bestehenden Gebäude auf dem Campus Burren ein.	Als Grundlage für den Planentwurf wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt.
	In der unmittelbaren Umgebung befinden sich etliche weitere Lärmemittenten, wie beispielsweise die Sportstadien, der Hundesportplatz und die Schützengilde. Wir regen an, diese bei der Lärmuntersuchung mit zu betrachten.	Die Anregung weitere Lärmemittenten zu berücksichtigen wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Ferner sollte in dem Schallgutachten nicht nur überprüft werden, welche Umwelteinwirkungen auf den Campus ausgehen, sondern inwieweit der geplante südliche Teil des Campus Auswirkungen auf die südlich angrenzende Wohnbebauung hat. Entlang der Straße „Im Burren“ und der Wellandstraße liegen einige Wohngebäude im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans (03-07/1), das als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist, sowie etliche andere Wohngebäude in unbeplanten Gebieten. Um den Bewohner dort weiterhin ein gesundes Wohnen zu gewährleisten, sollte untersucht werden, ob die Immissionsrichtwerte noch eingehalten werden können oder durch den Bau des Campus eine Verschlechterung darstellen.</p>	<p>Der Bau weiterer Hochschulgebäude auf dem Campus Burren Süd führt nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte.</p>
	<p>Unsere Bedenken bleiben weiterhin bestehen bis durch Gutachten geklärt ist, ob die Vorschriften des Immissionsschutzes eingehalten sind.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</b>  <u>Abwasserbeseitigung</u>  Das nördliche Plangebiet ist im Gebietseinteilungsplan des genehmigten AKP Aalen nicht vollständig berücksichtigt. Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist deshalb noch rechtzeitig vor der Eröffnung in Form von Wasserrechtsgesuchen nachzuweisen.</p>	<p>Grundsätzlich sind für Abwasser und Regenwasser im Bereich der geplanten Baufenster entsprechende Leitungen vorhanden. Durch die Vorlage des Planentwurfs kann innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine Konkretisierung aufgezeigt werden, welche die vorgebrachten Bedenken vermutlich ausräumen kann.</p>
	<p>Es wird vorausgesetzt, dass im Rahmen der weiteren Planungen für Neubauten oder neu hinzukommende versiegelte Flächen die Elemente einer naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung in</p>	<p>Weiterhin sollen auch offene Gräben zur Ableitung des anfallenden Regenwassers im Plangebiet vorhanden bleiben bzw. bei Bedarf an anderer Stelle ersatzweise hergestellt werden.</p>

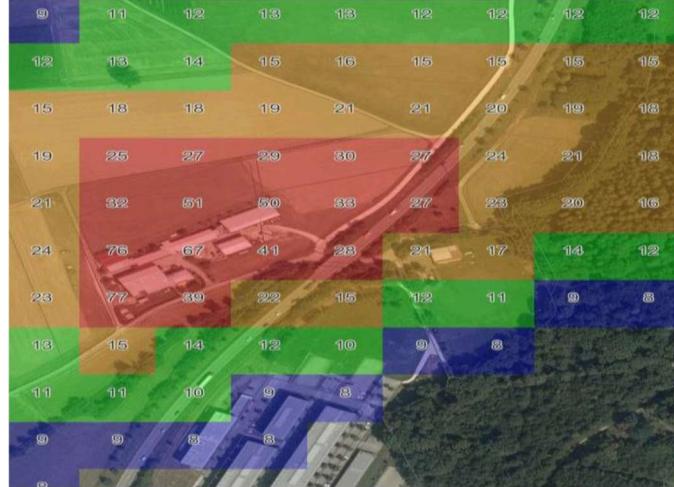
	<p>ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Hierzu zählt vorrangig die ortsnahe Versickerung von Regenwasser (Herstellung von Versickerungsmulden, Reduzierung des Versiegelungsgrads, ...).</p>	
	<p>Falls eine Versickerung nicht möglich ist, kann unverschmutztes Niederschlagswasser nach entsprechender Rückhaltung (mind. <math>2 \text{ m}^3</math> je <math>100 \text{ m}^2</math> angeschlossener Dachfläche) gedrosselt (<math>0,15 \text{ l/s}</math> je <math>100 \text{ m}^2</math> angeschlossener Dachfläche) in einen Vorfluter eingeleitet werden. Das erforderliche Rückhaltevolumen sollte möglichst in offener Bauweise (z.B. Gründächer mit mind. 10 cm Aufbaustärke, Retentionsmulden) bereitgestellt werden, um den abflussreduzierenden Effekt der Verdunstung zu nutzen.</p>	Zur ortsnahen Versicherung sollen im Plangebiet zudem ausreichend große private und öffentliche Grünflächen dienen. Im Plangebiet wird eine extensive Dachbegrünung festgesetzt.
	<p>Es wird gebeten im Textteil entsprechende Vorgaben aufzunehmen.</p>	Die Angaben zur Rückhaltung und Drosselung werden in die Festsetzung zur Regenwasserbehandlung aufgenommen.
	<p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u></p> <p>Das Plangebiet grenzt an eine Hanglage. Es ist von dort mit wild abfließendem Hangwasser bei Starkregen und Schneeschmelze zu rechnen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	<p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbesei-</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

	tigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr.	
	Es wird empfohlen, das zuströmende Oberflächenwasser an der Baugebietsgrenze z.B. über einen Graben zu sammeln und schadlos dem nächsten Vorfluter zuzuleiten.	Wird zur Kenntnis genommen. Priorität hat eine Ableitung des Oberflächenwassers über offene Gräben.
	Besteht trotzdem ein Überflutungsrisiko für das Plangebiet, sollen nach § 9 Abs. 5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet selbst besteht laut Starkregengefahrenkarte kein Überflutungsrisiko.
	Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen finden Bauherren unter: <a href="https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge">https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge</a> .	Wird zur Kenntnis genommen.
	In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg ( <a href="https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publicat ion/47871">https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publicat ion/47871</a> ). Dieser Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Aalen hat die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte in den vergangenen Jahren an ein qualifiziertes Ingenieurbüro vergeben. Ein Modell zur Starkregengefahrenkarte liegt bereits vor.

	<p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Keine weiteren Anregungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist erforderlich.</p> <p>Wenn für die Erschließung des Plangebiets auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, hierzu zählen die Flächen für die Regenrückhaltebecken, die Nebenanlagen und die Kanalverlegungen, hat der Vorhabenträger auf Grundlage des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG, § 2 Abs. 3) für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen.</p>	<p>Im Rahmen der Umweltprüfung wird ein Umweltbericht samt Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erstellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Bodenschutzkonzept bei zulassungsfreien Vorhaben sechs Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen zur Erschließung des Baugebiets der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde und bei zulassungspflichtigen Vorhaben zusammen mit den Antragsunterlagen vorzulegen ist.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p><u>Geschäftsbereich Landwirtschaft</u> Ziel der Planung ist eine Erweiterung des Campus der Hochschule Aalen am westlichen Rand der</p>	

	<p>Kernstadt auf Gemarkung Unterrombach. Nach den aktuellen Planunterlagen soll der Campus nicht nur im nördlichen, sondern auch im südlichen Bereich vergrößert werden. Das erweiterte Plangebiet weist eine Größe von ca. 2,11 ha auf. Davon entfallen auf den nördlichen Bereich 1,13 ha und auf den südlichen Bereich 0,98 ha. Es ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als geplante Sonderbaufläche Fachhochschule dargestellt.</p> <p>Für das gesamte Plangebiet des Bebauungsplans 03-07/8 liegt durch den rechtskräftigen Bebauungsplan 03-07 „Neubau Fachhochschule“ bereits Planungsrecht vor (rechtskräftig seit 20.04.2006).</p>	
	<p>Der südliche Bereich der Erweiterungsfläche wird derzeit landwirtschaftlich von einem ortsansässigen Haupterwerbsbetrieb mit Schwerpunkt Mutterkuhhaltung als Ackerfläche zum Anbau von heimischen Nahrungs- und Futtermitteln bewirtschaftet.</p> <p>Nach der Flurbilanz 2022 Baden-Württemberg ist die Bewirtschaftungsfläche nicht bewertet.</p> <p>Mit Realisierung des Vorhabens wird der Landwirtschaft dauerhaft landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen.</p>	<p>Die vorliegende Planung sieht lediglich eine kleine Teilfläche des Campus Burren Süd für eine künftige Bebauung vor (zwei kompakte Baufenster). Der Südhang soll weitgehend als Grünfläche erhalten bleiben. Im östlichen Teil schließt die beschriebene landwirtschaftlich genutzte Fläche am Rande des Plangebiets an. Durch die Planung liegt eine geringfügige Betroffenheit der landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche vor.</p>
	<p>Eine Eingriffsausgleichsbilanzierung mit Maßnahmen liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Da ein externer Ausgleich nicht ausgeschlossen werden kann, können mögliche Auswirkungen externer Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftliche Belange zu derzeit nicht abgeschätzt werden.</p>	<p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde ein Umweltbericht samt Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erstellt. Ein externer Ausgleich ist demnach nicht erforderlich.</p>

	<p>Sollte es sich als unvermeidlich darstellen, dass für mögliche externe Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzfläche Anspruch genommen wird, sollten die Maßnahmen möglichst gut in die landwirtschaftliche Produktion integrierbar sein. Grundsätzlich ist die Planung solcher Maßnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht höchstens auf Flächen vertretbar, die nach der Flurbilanz 2022 als Grenz- oder Untergrenzflur eingestuft sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p><b>Aussagen zu Geruchsimmissionen:</b>  In unmittelbarer Nachbarschaft zum Campusgelände befindet sich in nordöstlicher Richtung ein landwirtschaftlicher Schweinemastbetrieb. Der Landwirtschaftsbetrieb genießt Bestandsschutz. Deshalb sind übliche Gerüche, die durch die Landwirtschaft entstehen, grundsätzlich zu dulden. Mit Hilfe des Programmes GERDA 4.3 wurde vom GB Landwirtschaft eine Geruchsprognose erstellt. Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches liegen Werte von 15 % und 12 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeit vor. Richtung Süden verbessert sich die Geruchssituation, sodass im südlichen Teil des Geltungsbereiches Werte von 12 % und 10 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeit vorliegen. Im südöstlichen Teil des Plangebietes findet sich der niedrigste Emissionswert von 9 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeit (s. Abbildung 1).</p>	Die Hinweise aus der Geruchsprognose werden zur Kenntnis genommen und durch eine entsprechende Festsetzung berücksichtigt. In einem kleinen abgegrenzten Bereich im Burren Nordwest sind demnach besondere Vorkehrungen zum Schutz vor Geruchsimmissionen erforderlich und keine offenen Fenster zulässig.
	<p>Nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft), Anhang 7, Tabelle 22 vom 18. August 2021, darf in Wohn-/Mischgebieten, wozu auch das Hochschulgelände zuzurechnen ist, der Wert</p>	Bereits der rechtskräftige Bebauungsplan 03-07 Neubau Fachhochschule aus dem Jahr 2006 ermöglicht im Bereich Burren Nord Baumöglichkeiten für zwei weitere Hochschulgebäude. Durch die

	<p>von 10 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeit nicht überschritten werden.</p> <p>Daraus resultiert, dass im Plangebiet die nach TA-Luft zulässige Jahresgeruchsstundenhäufigkeit von 10 % im nördlichen Teil des Plangebietes nicht eingehalten werden können.</p>	vorliegende Planung werden die beiden rechtskräftigen Baufenster geringfügig vergrößert.
	<p>Aufgrund dessen bestehen zur o. a. Planung landwirtschaftliche Bedenken.</p>	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und wurden in der Planung durch die genannte Festsetzung für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor Geruchsimmisionen berücksichtigt.
		
	<p>Abbildung 1: Geruchseinschätzung durch das Programm GERDA 4.3</p>	
	<p><b>Geschäftsbereich Flurneuordnung</b> Seitens des GB Flurneuordnung werden keine Anregungen oder zu beachtende Fakten vorgebracht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p><b>Geschäftsbereich Gesundheit</b></p>	

	<p>Nach Durchsicht der Planunterlagen besteht von Seiten des Gesundheitsamtes gegen oben genannte Bauvorhaben keine Einwände.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p><b>Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität</b> Von Seiten des Geschäftsbereiches Nachhaltige Mobilität bestehen keine Anregungen bzw. zu beachtende Fakten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p><b>Sachgebiet Naturschutz</b> Zu o.a. Bebauungsplan „Campus Burren Nord und Süd“ in Aalen-Unterrombach kann von Seiten der unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage der Planunterlagen von Mai und Juni 2024 noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Mit der jetzigen Planung soll mehr Fläche versiegelt werden und eine Anpassung des Planungsrechtes bezüglich der Bebauung im Bereich Campus Burren Süd erfolgen. Im Vergleich Bestandsbebauungsplan zu geplantem Bebauungsplan bedarf es zur naturschutzrechtlichen/-fachlichen Beurteilung im weiteren Verfahren, wie vorgesehen, der Vorlage eines Umweltberichts mit Grünordnungsplan und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie nach Abschluss der weiteren artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Sommer 2024 der Vorlage einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>	Im Rahmen der Umweltprüfung wird ein Umweltbericht samt Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mittlerweile liegen für die Campusteile Nord und Süd spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen vor.
	<p>Im Umweltbericht sollten auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Minimierungsmaßnahmen beschrieben werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

	<p><u>Eingriff/Ausgleich</u></p> <p>Im Plangebiet befinden sich im Bereich Burren Nord am nördlichen Rand ökologisch gut ausgeprägte Gräben und ein Retentionsbecken. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird angeregt, diesen Bereich so weit als möglich zu erhalten.</p> <p>Im Bereich Burren Süd reicht ein Baufenster unmittelbar an den jungen Streuobstbestand von 17 Streuobstbäumen hin. Auch während der Bauphase ist sicherzustellen, dass diese Streuobstbäume nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Das vorhandene Retentionsbecken ganz im Norden des Plangebietes sowie die südöstlich und südwestlich verlaufenden Gräben sollen erhalten oder im Falle der Gräben ggf. bei Bedarf geringfügig verlegt werden.</p> <p>Der junge Streuobstbestand auf dem Südhang des Campus Burren soll erhalten und geschützt werden. Womöglich ist aufgrund des Heranreichens der zwei geplanten Baufenster das kleinräumige Versetzen von ein oder zwei Streuobstbäumen erforderlich.</p>
	<p><u>Gesetzlich geschütztes Biotop</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das im Bereich Burren Nord nördlich angrenzenden gesetzlich geschützten Biotops „Auwaldstreifen östlich Unterrombach“ (Biotoptnummer: 171261360295) nicht beeinträchtigt werden darf.</p>	<p>Das Biotop „Auwaldstreifen östlich Unterrombach“ wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Es verläuft nördlich des zu erhaltenden Retentionsbeckens.</p>
	<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben insbesondere Vögel (Frei- und Höhlenbrüter) sowie Fledermäuse betroffen sind. Zur sicheren Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Untersuchung abzuschließen, wie bereits in der Begründung unter Punkt Artenschutz vorgesehen, in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu dokumentieren und vorzulegen.</p> <p>Zum Artenschutz kann erst im weiteren Verfahren eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden im Jahr 2024 abgeschlossen. Für die beiden Campusteile Nord und Süd liegen mittlerweile die Berichte zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vor.</p>

		Eine vorherige Abstimmung der Ausgleichsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen.	Die Empfehlung wird dankend zur Kenntnis genommen.
9.	<b>Stadtwerke Aalen (15.08.2024)</b>	Die Bestandsgebäude sind versorgt. Für die Neubauten ist eine neue Planung erforderlich. Im dortigen Bereich der Anton-Huber-Straße liegen alle Versorgungsmedien der SWA. Sobald insgesamt klar ist, wie die entsprechenden Anschlusswerte der geplanten Gebäude sein werden, kann über Anschluss oder Erweiterung entschieden werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Durch mögliche hochschulnahe Vorhaben kann die Errichtung weiterer Trafostationen derzeit nicht ausgeschlossen werden.
		Für das geplante Gebäude Anton-Huber-Straße 22 liegen die Werte aus 2020 bereits vor. Strom: 210 KW; Wasser: 6 qm/h; Wärme: 150 KW.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Es ist geplant, dies per Hausanschluss aus dem Bestandsnetz zu versorgen. Fernwärme stößt schon jetzt an Grenzen, weil das Baugebiet nie so groß geplant wurde.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	<b>Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 42 (16.08.2024)</b>	Die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Stuttgart nimmt zu dem oben genannten Vorhaben Stellung.  Die Stadt Aalen plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Hochschulcampus zu schaffen.	
		Zunächst waren im nördlichen Campusbereich drei neue Gebäude geplant. Da hier jedoch die Anbaubeschränkungen entlang der Bundesstraße und der geforderte Waldabstand nicht eingehalten werden	

	<p>konnten, wurde die Planung von Seiten der Stadt Aalen angepasst. Im nördlichen Campusbereich sind nun zwei neue Gebäude vorgesehen, zusätzlich ist ein Gebäude im südlichen Bereich geplant.</p>	
	<p>Das Plangebiet ist über die Wellandstraße an die B 29 verkehrlich erschlossen. Der Knotenpunkt in den Spitzentunden bereits heute sehr belastet. Von Seiten des Baureferats Ellwangen wird nochmals auf das Thema Leistungsfähigkeit hingewiesen; Durch die geplante Erweiterung des Hochschulcampus wird sich das Verkehrsaufkommen im Knotenpunkt B 29/ Wellandstraße erhöhen, was die Leistungsfähigkeit des Knotens weiter beeinträchtigen wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Durch die vorliegende Planung kommt es im Vergleich zur vorliegenden Verkehrsmenge voraussichtlich nur geringfügig zu einer Mehrbelastung durch weitere Nutzungen auf dem Campus Burren. Zwar stellt die Anschlussstelle Wellandstraße an die Bundesstraße B29 überörtlich die Hauptzufahrt zum Campus der Hochschule dar. Jedoch sind auch Wegebeziehungen über die Innenstadt und konkret die Rombacher Straße und teilweise über das Wohngebiet Hüttfeld zu erwarten.</p>
	<p>Dem o.g. Bebauungsplan kann von hier aus zugesimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p>	<p>Wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß § 9 Fernstraßengesetz sind im Abstand von 20 m zur Bundesstraße keine baulichen Anlagen zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen (alle Teile) nach §§ 14 und 23 BauNVO, usw. sowie für verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 LBO. Dies ist in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen.</li> </ul>	<p>Im Entwurf zum Bebauungsplan wurden in den schriftlichen und zeichnerischen Teil das Anbauverbot von 20 m nach § 9 Fernstraßengesetz aufgenommen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Maßnahme „B 29 Umbau AS Affalterried“ ist von dem Bebauungsplan nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass das Retentionsbecken im nördlichen Bereich erhalten bleiben muss.</li> </ul>	<p>Das Retentionsbecken im Bereich Burren Nord wird in der vorliegenden Planung erhalten.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die gesetzlichen Bestimmungen für den Lärm- schutz nach BImSchG sind zu beachten. Sofern die Lärmberechnung die Schwellenwerte über- schreitet, sind entsprechende Lärmschutzvor- kehrungen auf Kosten des Antragstellers zu treffen.</li> </ul>	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Schallimmissionsprognose für das Plangebiet durchgeführt. Im Ergebnis sind die Gebäude im Plangebiet teilweise mit Lärmschutzfenstern auszu- statten (passive Lärmschutzmaßnahmen).
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Entlang der Bundesstraße ist ein Zugang, Zu- und Ausfahrerverbot im zeichnerischen und schriftli- chen Teil des Bebauungsplans darzustellen.</li> </ul>	Im Entwurf zum Bebauungsplan wurden entlang der Bundesstraße ein Zugang, Zu- und Ausfahrver- bot im zeichnerischen und schriftlichen Teil des Be- bauungsplans aufgenommen.
<b>II.</b>	<b>Private</b>		